

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1947

Hamburg, März 1947

Nummer 2

Inhalt

Wort der Landessynode zur gegenwärtigen Lage

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz betr. Aenderung des Gesetzes über die Bildung einer Landessynode
2. Gesetz zur Selbstreinigung der Kirche
3. Gesetz betr. die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche
4. Gesetz über die Wiederbesetzung kriegs-verwaister Pfarr- und Beamtenstellen
5. Gesetz betr. Zahlung der Dienstbezüge an die Angehörigen der noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Pastoren, Hilfsgeistlichen, Beamten und Angestellten
6. Gesetz über die Versorgung der Hinterbliebenen von gefallenen Geistlichen, Hilfsgeistlichen und Beamten
7. Verordnung betr. Sperrung freierwenderer Stellen

8. Verordnung zur Wiederaufnahme Ausgetretener in die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate
9. Versorgung des 2. Geistlichen am Amalie-Sieveking-Haus
10. Neugründung von Pfarrstellen

II. Von der Landessynode

1. Landeskirchenrat
2. Neuwahl eines Mitgliedes der Disziplinarkammer
3. Kirchlicher Disziplinarhof
4. Planungsausschuß
5. Kirchengeschworenausschuß

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Neubildung der Konvente
2. Geschäftsordnung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hamburg
3. Kirchendiener im Angestelltenverhältnis
4. Kollekte für Lätäre
5. Kollektenergebnisse

IV. Mitteilungen

1. Archivamt der Evang. Kirche in Deutschland
2. Archiv der Evang. Kirche in Deutschland
3. Zweigstelle des Archivs der Evangelischen Kirche in Deutschland in Königstein
4. Errichtung eines Kirchenbuchamts für den Osten
5. Benachrichtigung über vollzogene Amtshandlungen
6. Berichtigung eines Formblattes zum Vorschlag der Kirchengemeinden
7. Pfarrbezirke der Kirchengemeinde Winterhude
8. Adressenänderungen

V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen und Einführungen
3. Beauftragungen
- 3a. Verwendung von Ostpastoren
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

Wort der Landessynode zur gegenwärtigen Lage.

Aufs tiefste ergriffen von der zermürbenden Not, die unsere Stadt überwältigt hat, im Bewußtsein ihrer Verpflichtung, nach dem Wort der Schrift zu handeln: „Tue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind“, als die Vertretung aller Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate sieht sich die Synode getrieben, ein offenes Wort zur notvollen Lage der Gegenwart zu sagen, um sich nicht durch Schweigen schuldig zu machen.

Wir lenken die Augen der Besatzungsmacht, die, um mit der Heiligen Schrift zu reden, zur Zeit die Obrigkeit ist, die Gewalt über uns hat, auf die ernste Lage unserer Stadt:

Ein mitleidloser Frost, dem bei dem Mangel an Feuerungsmaterial fast nirgends wirksam begegnet werden kann, bei vielen eine derart mangelhafte Unterkunft, daß diese keine Heimat mehr bietet, empfindlicher Mangel an den einfachsten Gegenständen des täglichen Lebens, dazu eine weithin unzureichende Ernährung zehren am Mark der Bevölkerung. Diese siecht vielfach dahin, wie zum langsamen Sterben verurteilt.

Bängstigend sind die seelischen Folgen dieser Not: Ungezählte werden lebensmüde, zumal die Alten; die Jugend wird auf Abwege getrieben und gewöhnt sich, wo nicht noch ein starker Rückhalt gesunder Kräfte in Familie, Kirche und Staat dem wehrt, an Gesetzlosigkeit, Müßiggang und Vergehen. Männer und Frauen kämpfen einen verzweifelten Kampf um die einfache Existenz ihrer Familien und werden dadurch mit ihrem ganzen Denken nur in das Materielle gestoßen. Dadurch gerät in Mißkredit, was doch

gerade jetzt unserem Volk das Höchste sein sollte, was die Kirche so heißt ersehnt: Der Wiederaufbau unseres Lebens auf christlicher Grundlage unter Abstoßung aller materialistischen und glaubenslosen und nationalsozialistischen Gedanken. Der Glaube an die Gerechtigkeit, an Verständigung und Versöhnung schwindet. So drohen die Voraussetzungen zu zerfallen, von denen aus doch nicht nur Deutschland, sondern die Völkerwelt ein Neues wird bauen wollen.

Wir bitten deshalb die Militärregierung, sie möchte alle jene Schritte unternehmen, die geeignet sind, um dieser äußeren und seelischen Not unseres Volkes, vor allem in unserer Stadt, zu wehren und Möglichkeit zu schaffen, daß die Arbeit in Gang kommt, die Familien sich in Ordnung sammeln können und die innere Welt wieder zur Geltung kommt, die uns allein allen Irrgang der letzten Jahre überwinden läßt und einen neuen Anfang edlen Lebens uns schenken.

Wir rufen aber auch unsere Gemeinden und alle ihre Glieder auf, sich durch die augenblickliche Not an ihrem Glauben nicht irre machen zu lassen oder unbesonnen zu werden, sondern ihr Gottvertrauen fest zu bewahren nach dem Lied: „Größer als der Helfer ist die Not ja nicht“ und nach der Weisung der Heiligen Schrift, die uns mahnt: „Werfet euer Vertrauen nicht weg, welches eine große Belohnung hat.“

Wir flehen endlich zu Gott, daß er uns wieder gnädig sein möge und sich unser wieder erbarmer durch sein machtvolles Walten in der Natur und seine Lenkung der Geister in der Geschichte, daß wir zum Frieden kommen in unseren Herzen und Häusern, in Stadt und Land und mit den Völkern der Erde.

H a m b u r g, den 30. Januar 1947.

I. Gesetze und Verordnungen

1. Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über die Bildung einer Landessynode.

Vom 13. Februar 1947.

(Beschluß der Landessynode vom 30. Januar 1947)

Der § 2, Ziffer 8 des Gesetzes, betr. die Bildung einer Landessynode vom 5. November 1945 (GVM. 1946 Seite 3) erhält folgenden Zusatz:

Nach dem Zusammentritt der Landessynode werden diese Mitglieder im Bedarfsfalle auf Vorschlag des Landeskirchenrats von der Landessynode gewählt.

H a m b u r g, den 13. Februar 1947.

Der Landeskirchenrat

2. Gesetz zur Selbstreinigung der Kirche.

Vom 13. Februar 1947.

(Beschluß der Landessynode vom 30. Januar 1947)

In dem Wissen um die Verpflichtung der Kirche, Lehre, Ordnung und Leben der Glieder, insonderheit der Geistlichen, Synodalen, Kirchenvorsteher und Beamten in der Wahrheit des Evangeliums zu halten und dem Einbruch fremder Mächte zu wehren, erläßt die Synode folgendes Gesetz:

§ 1

Der Kirchengeschworenen-Ausschuß, der dazu berufen ist, das politische Verhalten der Geistlichen dem Nationalsozialismus gegenüber zu überprüfen, wird hiermit durch die Synode mit dem kirchlichen Auftrage versehen, das Verhalten der Geistlichen, Synodalen, Kirchenvorsteher und Beamten daraufhin zu untersuchen, ob sie vom nationalsozialistischen Gedanken her die Verkündigung der Kirche verletzt oder die Ordnung der Kirche gestört oder in ihrer Lebenshaltung den Grundsätzen evangelischer Ethik zuwidergehandelt haben.

§ 2

Der Kirchengeschworenen-Ausschuß kann gegen Persönlichkeiten, deren kirchliche Haltung in einem der angeführten Punkte ein Verbleiben in ihrem bisherigen Amte nicht oder zur Zeit nicht erträglich erscheinen läßt, folgende Maßnahmen treffen:

1. Entfernung aus dem Amte
2. Versetzung in den endgültigen Ruhestand
3. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand für eine bestimmte Zeit. Ueber den kirchlichen Einsatz der in den einstweiligen Ruhestand versetzten Geistlichen soll der Ausschuß dem Landesbischof Vorschläge machen
4. Aberkennung des Rechtes, für eine bestimmte Zeit den Vorsitz im Pfarramt zu führen oder ein gehobenes kirchliches Amt zu bekleiden
5. Untersagung der pfarramtlichen Tätigkeit für eine bestimmte Zeit
6. Endgültige oder einstweilige Aberkennung des Rechtes, das Amt des Kirchenvorstehers oder Synodalen zu bekleiden.

§ 3

Bei Versetzung in den endgültigen Ruhestand wird das Ruhegehalt vom Ausschuß bestimmt. Bezüglich der Höhe des Ruhehaltes ist der Ausschuß an die

Vorschriften des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes nicht gebunden. Dasselbe gilt, wenn sich das Verfahren gegen Geistliche richtet, die sich bereits im Ruhestand befinden.

§ 4

Die Zeit des einstweiligen Ruhestandes darf nicht mehr als zwei Jahre betragen. Nach Ablauf der vom Ausschuß bestimmten Zeit entscheidet der Ausschuß darüber, ob der Geistliche oder der Beamte wieder zu verwenden oder in den endgültigen Ruhestand zu versetzen ist. Für die Zeit des einstweiligen Ruhestandes finden die Bestimmungen des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 10. März 1928, Abschnitt II, Anwendung.

§ 5

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist binnen zweier Wochen nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Dieser entscheidet über die Beschwerde durch eine aus fünf seiner Mitglieder bestehende Beschwerdekammer.

Gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer sind Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 6

Auf Grund dieses Gesetzes können nach dem 31. Dezember 1947 neue Verfahren nicht mehr eingeleitet werden.

H a m b u r g, den 13. Februar 1947.

Der Landeskirchenrat

3. Theologinnen-Gesetz.

Die Landessynode hat beschlossen, das Gesetz betr. die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche vom 8. November 1927, das durch Gesetz betr. Aufhebung des Gesetzes über die Verwendung theologisch vorgebildeter Frauen vom 20. Mai 1935 aufgehoben wurde, unter Vornahme einiger redaktioneller Aenderungen in folgender Form wieder in Kraft zu setzen:

Gesetz betr. theologisch vorgebildeter Frauen in der Hamburgischen Kirche vom 8. November 1927 in der Fassung vom 30. Januar 1947.

§ 1

Für die im Dienste der Hamburgischen Kirche zu verwendenden Theologinnen gelten in bezug auf Studium und erste Prüfung sinngemäß (vgl. § 37a der Kirchenverfassung) die Bestimmungen der §§ 3—11 der Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. Januar 1926. Der Landeskirchenrat nimmt die notwendigen Aenderungen der Prüfungsordnung auf Vorschlag des Theologischen Prüfungsamtes vor.

§ 2

(1) Nach der ersten Prüfung findet unter Leitung des Theologischen Prüfungsamtes eine zweijährige Ausbildung statt. Sie besteht

1. im ersten Jahre nach Wahl der Vikarin in praktischer Ausbildung bei einem Pastor, in dem

Besuch einer Anstalt christlicher Liebestätigkeit oder einer Sozialen Frauenschule u. ä. Die Ausbildungsstellen bestimmt auf Vorschlag des **Theologischen Prüfungsamtes** der **Landeskirchenrat**;

2. im zweiten Jahre in einer Reihe von Ausbildungslehrgängen, die das **Theologische Prüfungsamt** festsetzt und die eines ihrer Mitglieder leitet.

(2) Auf die zweijährige Ausbildungszeit findet die Kandidatenordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes untersteht die **Vikarin** der Dienstaufsicht des **Landesbischofs**.

§ 3

Am Ende der zweijährigen Vorbereitungszeit kann die zweite Prüfung abgelegt werden.

§ 4

Für die zweite Prüfung gelten sinngemäß die §§ 15 bis 19, 21 der Prüfungsordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. Januar 1926. Der **Landeskirchenrat** nimmt die notwendigen Aenderungen der Prüfungsordnung auf Vorschlag des **Theologischen Prüfungsamtes** vor.

§ 5

Nach bestandener zweiter Prüfung kann die **Vikarin** durch den **Landeskirchenrat** in die Liste der als **Pfarramtshelferinnen** anstellungsfähigen **Vikarinnen** aufgenommen werden.

§ 6

Vikarinnen einer anderen, der **Evangelischen Kirche in Deutschland** angehörigen **Evangelisch-lutherischen Kirche**, die dort die Berechtigung zur Anstellung als **Pfarramtshelferinnen** erworben haben, ebenso bereits angestellte **Pfarramtshelferinnen** einer solchen Kirche können vom **Landeskirchenrat** für den Dienst als **Pfarramtshelferinnen** in der **Hamburgischen Kirche** zugelassen werden.

§ 7

(1) Der Dienst der **Pfarramtshelferinnen** wird **Pfarrämtern** der **Gemeinden** und **Anstalten** sowie der **Gesamtkirche** mit Berücksichtigung der besonderen Aufgaben an **Frauen** und **Mädchen** angegliedert. Die gesamte Betätigung der **Pfarramtshelferinnen** hat, soweit ein zuständiges **Pfarramt** vorhanden ist, im Einvernehmen mit diesem zu geschehen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der **Landeskirchenrat**.

(2) Die **Pfarramtshelferinnen** nimmt an den Sitzungen des **Pfarramts**, dem sie angegliedert ist, mit beratender Stimme teil.

§ 8

Zum Aufgabenkreis der **Pfarramtshelferinnen** gehören:

1. Wortverkündigung in Andachts- und Bibelstunden vor **Frauen** und **Jugendlichen** unter Ausschluß von der pfarramtlichen **Gemeindepredigt**, vom **Altardienst** und **Amtshandlungen** bei **Beerdigungen** und **Trauungen**;
2. Abhalten von **Kindergottesdiensten**;
3. **Lehrtätigkeit** im **Religionsunterricht**;
4. **Vorbereitung** für den **Konfirmandenunterricht** und **Mitarbeit** am **Konfirmandenunterricht**;

5. **seelsorgerliche Tätigkeit**, vor allem an **Frauen** und **Mädchen**;

6. **soziale Gemeindegarbeit** und **Gemeinschaftspflege** für **Frauen** und **Mädchen**.

§ 9

In **Frauenanstalten** und in **geschlossenen Frauenabteilungen** von **Anstalten** kann der **Pfarramtshelferinnen** durch **Beschluß** des **Landeskirchenrats** nach den **Vorschlägen** des zuständigen **Pfarramts** die **Verwaltung** des **Gottesdienstes** und für besondere Fälle der **Einzelseelsorge** auch der **Sakramente** übertragen werden.

§ 10

(1) **Stellen** von **Pfarramtshelferinnen** können nur unter **Zustimmung** des **Landeskirchenrats** von der **Landessynode** beschlossen und aufgehoben werden. **Wahl** und **Berufung** von **Pfarramtshelferinnen** für die **Gesamtkirche** und die **Anstalten** erfolgt durch den **Landeskirchenrat**.

(2) Soweit den **Verwaltungen** von **Anstalten** nach **Herkommen** oder **festgesetzter Ordnung** **Wahl** und **Berufung** von **Geistlichen** zusteht, steht ihnen auch das **Recht** zu, **Pfarramtshelferinnen** im **Einvernehmen** mit dem **Pfarramt** zu wählen und nach **Genehmigung** durch den **Landeskirchenrat** zu berufen.

(3) In den einzelnen **Gemeinden** wird die **Pfarramtshelferinnen** vom **Kirchenvorstand** im **Einvernehmen** mit dem **Pfarramt** gewählt. Die **Berufung** erfolgt durch den **Landeskirchenrat**.

§ 11

Einer vom **Staat** im **Dienste** einer **staatlichen Anstalt** angestellten **Theologin**, die die in §§ 1 bis 4 gegebenen **Vorbedingungen** erfüllt hat, kann der **Landeskirchenrat** die in § 8 und § 9 bezeichneten **Aufgaben** und **Rechte** als **kirchlichen Auftrag** erteilen.

§ 12

Die **Pfarramtshelferinnen** wird nach ihrer **Berufung** in einem **Gottesdienst** vom **Landesbischof** verpflichtet und **eingesegnet**.

§ 13

Die **Amtstracht** der **Pfarramtshelferinnen** besteht in einem **geschlossenen schwarzen Kleide**. Das **Nähere** bestimmt der **Landeskirchenrat**.

§ 14

Die **Dienstanweisung** für die **Pfarramtshelferinnen** erläßt der **Landeskirchenrat** nach **Anhörung** des **Kirchenvorstandes** und des **Pfarramts** der **Gemeinde**, für die sie bestimmt ist.

§ 15

In bezug auf die **Dienstaufsicht** über die **Pfarramtshelferinnen** gelten die §§ 38 und 56 (3) der **Kirchenverfassung** und ihre etwa später erfolgenden **Abänderungen**. Sie unterstehen dem **Kirchlichen Gesetz**, betreffend das **Disziplinarverfahren** bei **Amtsvergehen** von **Geistlichen**.

§ 16

Für die **Pfarramtshelferinnen** gelten die jeweilige **Besoldungsordnung** und das **Ruhestandsgesetz**. Sie haben **Anspruch** auf die **Bezüge** der **ersten acht Stufen** der **Besoldungsgruppe 18**. Ihre **Anstellung** erfolgt auf **Lebenszeit**, soweit nicht § 18 in Kraft tritt.

§ 17

Ist die Vikarin fünf Jahre nach ihrem zweiten Examen noch nicht angestellt oder hat die Tätigkeit der Pfarramtshelferin eine Unterbrechung von länger als fünf Jahren erfahren, so muß ihre Eignung für den Dienst aufs neue vom Landeskirchenrat festgestellt werden.

§ 18

Im Falle ihrer Verheiratung scheidet die Pfarramtshelferin ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus ihrem Dienst. Sie bekommt dann, falls sie zehn Jahre im Amt gewesen ist, eine Abfindungssumme, die sich je nach der Dauer des Dienstes von einem Vierteljahresbis zu einem Jahreseinkommen erhöhen kann. Wird sie Witwe und kommt ihre Wiederanstellung nicht in Frage, so kann bei Bedürftigkeit der Landeskirchenrat ihr, falls sie früher mindestens zehn Jahre im Dienst gewesen ist, ein Ruhegehalt gewähren, das aber nicht höher sein darf, als es von ihr verdient worden ist.

Uebergangsbestimmungen

§ 19

Vikarinnen, die vor Erlaß dieses Gesetzes in Hamburg die zweite Prüfung bestanden haben, können auf ihren Antrag durch den Landeskirchenrat in die Liste der anstellungsfähigen Pfarramtshelferinnen (§ 5) aufgenommen werden.

§ 20

Eine vor oder spätestens ein halbes Jahr nach Erlaß dieses Gesetzes vor einer deutschen theologischen Fakultät bestandene Prüfung kann nach gutachtlicher Aeußerung des Theologischen Prüfungsamtes als erste Prüfung im Sinne dieses Gesetzes durch den Landeskirchenrat anerkannt werden.

H a m b u r g, den 13. Februar 1947.

Der Landeskirchenrat

4. Gesetz über die Wiederbesetzung kriegsverwaister Pfarr- und Beamtenstellen.

Vom 13. Februar 1947.

(Beschluß der Landessynode vom 30. Januar 1947)

§ 1

Pfarrstellen und Stellen von Kirchenbeamten, deren Inhaber am 1. Januar 1947 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, können vom Landeskirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes zur Wiederbesetzung freigegeben werden.

§ 2

Der Inhaber der Stelle wird vom Tage der Freigabe an als Pastor bzw. Beamter zur besonderen Verwendung geführt.

§ 3

Keht der bisherige Inhaber der Stelle zurück, so wird er durch den Landeskirchenrat bevorzugt in eine freie Stelle eingewiesen. Ein Anspruch auf Einweisung in seine alte Stelle besteht nicht.

§ 2 des Gesetzes betr. Versetzung von Gemeindegeistlichen vom 4. Juli 1946 (GVM. 1946 Seite 30) findet Anwendung.

H a m b u r g, den 13. Februar 1947.

Der Landeskirchenrat

5. Gesetz, betreffend Zahlung der Dienstbezüge an die Angehörigen der noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrten Pastoren, nichtgeistlichen Beamten und Angestellten.

Vom 13. Februar 1947.

(Beschluß der Landessynode vom 30. Januar 1947)

§ 1

Die Dienstbezüge derjenigen Gehaltsempfänger der Kirchenhauptkasse, die noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind oder die ihren Dienst nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft noch nicht wieder aufgenommen haben, werden um die Hälfte des Bruttobetrages gekürzt.

§ 2

Kinderzuschläge werden nicht gekürzt.

§ 3

Würden die Dienstbezüge durch diese Kürzung geringer sein als die Bezüge, die die Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Gehaltsempfängers nach dem Hinterbliebenengesetz vom 10. März 1928 unter Anwendung des Gesetzes über die Versorgung der Hinterbliebenen von gefallen Geistlichen, Hilfsgeistlichen und Beamten vom 13. Februar 1947 zu erhalten hätten, so werden die Dienstbezüge nur auf diesen Betrag gekürzt.

§ 4

Die nach diesem Gesetz nicht ausgezahlten Dienstbezüge werden dem Gehaltsempfänger nach Wiederaufnahme des Dienstes nicht nachgezahlt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1947 in Kraft.

H a m b u r g, den 13. Februar 1947.

Der Landeskirchenrat

6. Gesetz über die Versorgung der Hinterbliebenen von gefallen Geistlichen, Hilfsgeistlichen und Beamten.

Vom 13. Februar 1947.

(Beschluß der Landessynode vom 30. Januar 1947)

§ 1

1. Die Versorgung der Hinterbliebenen eines im Kriege als Soldat oder Wehrmachtsbeamter gefallenen Geistlichen oder Beamten, der zur Zeit seines Todes einen Versorgungsanspruch gegen die Landeskirche hatte, richtet sich vom 1. Januar 1947 ab nach dem Kirchlichen Gesetz, betreffend die Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 10. März 1928.

2. Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit wird vorbehaltlich der Nachprüfung nach Erlaß von staatlichen Vorschriften über die Anrechnung von Kriegsjahren im Staatsdienst so berechnet, als ob der Betreffende am 8. Mai 1945 gefallen wäre. Dabei wird die Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 doppelt gerechnet. Stirbt ein Geistlicher oder Beamter in der Kriegsgefangenschaft, so wird auch die Zeit der Kriegsgefangenschaft doppelt gerechnet.

3. Als Gehalt, aus dem die Bezüge zu berechnen sind, ist das von dem Geistlichen oder Kirchenbeamten

zur Zeit seines Todes erreichte Gehalt zu Grunde zu legen.

4. Hatte der Geistliche oder Beamte zur Zeit seines Todes auch unter Berücksichtigung des Absatzes 2 noch nicht 15 volle ruhegehaltstfähige Dienstjahre erreicht, so werden der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge trotzdem 15 ruhegehaltstfähige Dienstjahre zu Grunde gelegt.

§ 2

1. Die Hinterbliebenen eines als Soldat oder Wehrmachtsbeamter gefallenen Hilfsgeistlichen mit zweiter theologischer Prüfung oder eines Beamten auf Widerruf erhalten eine Versorgung unter entsprechender Verwendung der Vorschriften des § 1 mit der Maßgabe, daß als Gehalt, aus dem die Bezüge zu berechnen sind, das Anfangsgehalt eines festgestellten Geistlichen bzw. eines Beamten bei erster planmäßiger Anstellung zu Grunde zu legen ist.

2. Einnahmen, die eine nach Absatz 1 zu versorgende Witwe aus eigener Tätigkeit oder aus einer anderen Einnahmequelle bezieht, können ganz oder zum Teil angerechnet werden.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn ein Geistlicher, Hilfsgeistlicher oder Beamter an den Folgen einer Verwundung oder eines als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Unfalles oder einer ebensolchen Krankheit gestorben ist.

§ 4

Dies Gesetz gilt sinngemäß für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der Kirchenmusiker.

§ 5

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1947 in Kraft.

H a m b u r g, den 13. Februar 1947.

Der Landeskirchenrat

7. Verordnung

betr. Sperrung freiwerdender Stellen.

Die Geltungsdauer der Verordnung betr. Sperrung freiwerdender Stellen vom 25. Mai 1946 (GVM. 1946, Seite 17) wird, gemäß Beschluß der Landessynode vom 30. Januar 1947, bis zum 31. Juli 1947 verlängert.

H a m b u r g, den 13. Februar 1947.

Der Landeskirchenrat

8. Verordnung

zur Wiederaufnahme Ausgetretener in die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate.

Vom 13. Februar 1947.

(Beschluß der Landessynode vom 30. Januar 1947)

1. Die Wiederaufnahme ist persönlich beim Pfarramt nachzusuchen, in der Regel bei dem Pastor des Bezirks, in dem der Ausgetretene wohnt. Sie kann auch bei einem anderen Pastor beantragt werden, wenn zu diesem kirchliche Bindungen bestehen; jedoch ist in diesem Falle dem zuständigen Pfarramt Nachricht zu geben.
2. Dem die Wiederaufnahme in die Kirche Begehrenden sind folgende Bedingungen mitzuteilen:
 - a) eine Wartezeit von mindestens zwei Monaten;

b) Teilnahme am gemeindlichen Leben und am Unterricht während dieser Zeit;

c) Ablegen des Bekenntnisses bei der Feier der Wiederaufnahme;

d) Gelübde der Treue zur Kirche.

3. Mit dem Ausgetretenen ist ein seelsorgerliches Gespräch zu führen, das die Aufgabe hat, dem Ausgetretenen die Tragweite seines Austritts und die Bedeutung des Wiedereintritts vor Augen zu führen, insbesondere ihm die Notwendigkeit klar zu machen, in die christliche Wahrheit einzudringen. Es ist die Ernsthaftigkeit des Aufnahmebegehrens zu klären. Das Begehren der Aufnahme ist in einem schriftlichen Antrag niederzulegen, der dem Kirchenvorstand zur Kenntnis zu bringen ist.

4. Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel nicht vor zwei Monaten; über eine Abkürzung in besonderen Fällen entscheidet der Landesbischof. Die Wartezeit ist dazu bestimmt, die Aufrichtigkeit des Aufnahmebegehrens durch Teilnahme am Leben der Gemeinde zu bezeugen und der kirchlichen Unterweisung sich hinzugeben, die die Einführung in das Leben der Kirche und in die christliche Wahrheit zum Gegenstand hat.

Das Pfarramt hat die Einrichtungen zu prüfen, die dazu dienen, die Wiederaufzunehmenden äußerlich und innerlich in die Gemeinde einzugliedern.

5. Nach erfüllter Wartezeit beschließt das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand, der einige Laienmitglieder zu diesem Zweck bevollmächtigen kann, über die Wiederaufnahme.

6. Die Wiederaufnahme geschieht durch eine gottesdienstliche Handlung, zu der außer den Angehörigen des Aufzunehmenden Vertreter der Gemeinde zuzuziehen sind. Eine verbindliche Ordnung für die Feier der Wiederaufnahme ist nachstehend abgedruckt. Die Wiederaufnahme kann also nicht einfach durch Teilnahme an einem Gemeindegottesdienst und am Heiligen Abendmahl vollzogen werden.

7. Ueber die Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem aufzunehmenden Geistlichen und dem Aufgenommenen zu unterzeichnen ist.

8. Abschrift wird dem Landeskirchenrat durch das zuständige Pfarramt übersandt. Der Aufgenommene empfängt von der Landeskirche eine Bestätigung, daß er wieder Glied der Kirche ist. Er erhält damit das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche, sowie das Recht zur Teilnahme an der Feier des Heiligen Mahles und zur Uebernahme des Patenamtes.

9. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Anhang.

Die Wiederaufnahme Ausgetretener hat in einer Form zu geschehen, die der Würde der Kirche und dem seelsorgerlichen Verlangen des Aufzunehmenden entspricht. Die vorstehende Verordnung will den Weg zeigen zu einem geistlichen Handeln der Kirche an ihren zurückkehrenden Gliedern. Große Bedeutung kommt deshalb dem seelsorgerlichen Gespräch bei der Anmeldung zu. Der Seelsorger wird auf die

Gründe achten, die zum Kirchenaustritt geführt haben, zumal, wenn diese Gründe nicht im Materiellen, sondern im Geistigen und Religiösen liegen; er wird in Geduld und Liebe hinnehmen, wenn bei dem Ausgetretenen Verbitterung und Anklage wegen Versagens der Kirche zum Vorschein kommt und wird nichts beschönigen, wenn wirklich die Kirche auch gegenüber dem Ausgetretenen gefehlt hat. Vor allem aber wird er dem Ausgetretenen vor Augen führen, was eigentlich durch seinen Austritt geschehen ist: einmal die objektive Lösung aus der Gemeinschaft der christlichen Kirche, die ihn in seiner Taufe und seiner Einsegnung in Verkündigung und Sakramentsfeier, aber auch in der Glaubensgemeinschaft seiner Familie und seiner Vorfahren umschließt, und dann die Gefährdung seines eigenen Heils. Gelingt es im seelsorgerlichen Gespräch, die Tragweite und Folgeschwere des Austritts begreiflich zu machen, so wird auch Verständnis dafür zu gewinnen sein, daß die Wiederaufnahme nicht sofort erfolgen kann, sondern von der Erfüllung kirchlicher Bedingungen abhängig ist. Zu diesen gehört — nächst der Nachholung etwa unterbliebener kirchlicher Handlungen — die Bewährung des Aufzunehmenden während der auf 2 Monate festgesetzten Wartezeit. Während dieser Zeit ist er eingeladen, sich am Gottesdienst — mit Ausnahme der Feier des Heiligen Mahles — und am außergottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen.

Wenn nötig, sollte dem Wiedereintretenden ein Helfer zur Seite gegeben werden, der ihm in der Wartezeit geistlich zur Seite stehen kann und ihn in das gemeindliche Leben einführt.

Die Unterrichtszeit soll in der Regel durchschnittlich 12 Stunden betragen und die christlichen Grundwahrheiten nach dem lutherischen Katechismus herausstellen, auch aufzeigen, wie Bibel und Gesangbuch für die persönliche Frömmigkeit in Gebet, Hausandacht und Vorbereitung auf Beichte und Abendmahl nutzbar gemacht werden. In großen Gemeinden wird nicht für jeden Aufzunehmenden ein Einzelunterricht eingerichtet werden können; hier empfiehlt es sich, durch das Pfarramt Lehrgänge einzurichten, in denen die Aufzunehmenden gemeinsam unterwiesen werden.

Von der Teilnahme an dieser kirchlichen Unterweisung kann abgesehen werden, wenn der Aufzunehmende schon länger in Verbindung mit dem Gemeindeleben steht und die Vertrautheit mit den christlichen Grundwahrheiten aufweist. Doch wird die sorgfältigste Prüfung dieser Tatsache zur Pflicht gemacht. Unter Umständen kann in diesem Fall auch die Wartezeit abgekürzt werden, zumal dann, wenn besondere Verhältnisse eine frühere Wiederaufnahme notwendig erscheinen lassen, z. B. wenn der Aufzunehmende die kirchliche Trauung begehrt. Der noch nicht abgeschlossene Unterricht ist aber unbedingt nachzuholen. Während der Wartezeit kann die Taufe an Kindern Ausgetreter vollzogen werden, wenn durch einen Elternteil oder zuverlässige Paten die zureichende Gewähr einer christlichen Erziehung gegeben wird. Doch muß auch hier zunächst gewährleistet sein, daß, wo die Eltern ausgetreten sind, beide am Unterricht teilnehmen oder, wenn ein Elternteil ausgetreten ist, dieser ihn besucht. Bei Todesgefahr

darf die Wiederaufnahme sofort gewährt werden, wenn der Ausgetretene selber klar und eindeutig den Willen zur Wiederaufnahme bekundet hat. Es kann für die Wiederaufgenommenen und ihre Angehörigen eine besondere Abendmahlsfeier eingerichtet werden. Der Name des Wiedereingetretenen soll im nächsten Gemeindegottesdienst nicht bekanntgegeben werden, es sei denn daß der Ausgetretene es selber wünscht.

Diese Grundsätze der Behandlung Ausgetreter sind der Gemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben, damit sie versteht, daß die Wiederaufnahme Ausgetreter nicht eine leere Formalität ist und daß die Bedingungen zur Wiederaufnahme nicht einem Machtgelüst der Kirche, sondern dem aufrichtigen Verlangen entspringen, diejenigen wirklich wieder einzugliedern, die sich von dem Leibe Christi gelöst haben. Bei dieser Gelegenheit wird der Gemeinde auch am ehesten verständlich gemacht werden können, warum die Versagung des kirchlichen Begräbnisses gegenüber den Ausgetretenen keine nachträglich oder an den Unschuldigen, nämlich den Ueberlebenden, geübte Kirchengerechtigkeit ist, sondern daß sie die notwendige Folge jenes Schrittes darstellt, durch den sich der Verstorbene als nicht mehr der Kirchengemeinschaft zugehörig bezeichnet hat.

H a m b u r g , den 13. Februar 1947.

Der Landeskirchenrat

Ordnung

für die Wiederaufnahme Ausgetreter.

Die Aufnahme geschieht in der Regel in besonderer Feier vor einem kleinen Kreis, welcher die Gemeinde vertritt. Doch soll da, wo es der Aufzunehmende selber wünscht, die Wiederaufnahme in einem Gemeindegottesdienst (nicht im Hauptgottesdienst) nicht ausgeschlossen sein. Der Ort dafür ist die Schlußliturgie; die Fürbitten für den Aufgenommenen werden in das allgemeine Fürbittegebet eingefügt.

Der Gottesdienst schließt mit Benedicamus und Segen.

L i e d Nun bitten wir den heiligen Geist 76
oder: Herr Gott, Dein Treu mit Gnaden leist 405
oder: O heiliger Geist, kehre bei uns ein 77
Pastor betet (wo es möglich ist, im Wechsel mit der Gemeinde) folgenden Psalm:

Wie lieblich sind Deine Wohnungen / Herr
Zebaoth! Meine Seele verlangt und sehnet
sich nach den Vorhöfen des Herrn / mein Leib
und Seele freuen sich in dem lebendigen Gott. /
Wohl denen, die in Deinem Hause wohnen /
die loben Dich immerdar. /

Denn ein Tag in Deinen Vorhöfen / ist besser
denn sonst tausend. /

Ich will lieber der Tür hüten in meines Gottes
Hause / denn wohnen in der Gottlosen Hütten.
Denn Gott, der Herr, ist Sonne und Schild, der
Herr gibt Gnade und Ehre / Er wird kein Gutes
mangeln lassen den Frommen.

Herr Zebaoth, wohl dem Menschen / der sich
auf Dich verläßt!

Ehre sei dem Vater

(Der / die Aufzunehmende tritt vor die Mitte des
Altars.)

(Pastor: Ansprache), dann:

Anrede: Liebe(r) Bruder NN. / Schwester NN.
Du begehrt, aufs Neue in unsre evangelisch-lutherische Kirche aufgenommen zu werden. Du hast erkannt, daß auch du für dein Leben der christlichen Gemeinde bedarfst, in welcher Gottes Wort verkündigt wird, die heiligen Sakramente dargereicht werden und die Fürbitte der Kirche uns trägt. Die Gemeinde ist bereit, dich in die evang.-luth. Kirche wieder aufzunehmen und dir die Rechte eines Gliedes der christlichen Gemeinde zuzusprechen.

Lasset uns hören, was uns in der christlichen Kirche gegeben und uns in der Gemeinschaft der Gläubigen befohlen ist.

Lesung Pastor: So spricht unser Herr Jesus Christus: Joh. 15, 1—8.

So vermahnt der Apostel des Herrn: Eph. 4, 1—6.

Bekennnis Pastor: Lasset uns darauf unsern christlichen Glauben bekennen: Ich glaube an Gott den Vater, den Allmächtigen (von allen gemeinsam gesprochen).

Pastor: So frage ich dich, liebe(r) Bruder / Schwester, willst du dich zum Glauben der christlichen Kirche bekennen, dich in der Gemeinde zu Gottes Wort und Sakrament halten und dich als ein lebendiges Glied unserer evang.-luth. Kirche beweisen, so antworte: Ja, mit Gottes Hilfe!

Antwort: Ja, mit Gottes Hilfe!

Pastor: Auf solches Bekenntnis und Gelübde nehme ich als verordneter Diener der Kirche Jesu Christi dich wieder auf als Glied unserer ev.-luth. Kirche und spreche dir das Recht zu, zum Tisch des Herrn zu gehn und das Patenamt zu üben (Handschlag). Im Namen Gottes des Vaters

Pastor: Gehe hin in Frieden. Der Engel des Herrn geleite dich, mein(e) Bruder / Schwester, auf deinem Wege.

(Der/die Aufgenommene tritt zurück in den Kreis)

Gebet Pastor: Lasset uns beten:

Allmächtiger, barmherziger Gott, lieber himmlischer Vater, der Du allein alles Gute in uns wirkst und vollbringst, wir bitten Dich für diese(n)

Bruder / Schwester, den (die) Du in Deine heilige Kirche wieder zurückgeführt hast, Du wollest das gute Werk, das Du in ihm(r) angefangen hast, vollenden und in ihm(r) die Gabe Deines heiligen Geistes vermehren, daß er (sie) im wahren Glauben an Dein heiliges Evangelium und im Gehorsam gegen Deine Gebote beharre. Verleihe ihm (ihr) und uns allen, daß wir in allen Stücken wachsen an Ihm, der das Haupt ist, „Christus“, und durch Ihn zunehmen in der Kraft des Glaubens, im Werk der Liebe und Heiligung des Lebens; daß wir Dich und Deinen lieben Sohn, unseren Herrn, samt dem heiligen Geist erkennen und vor aller Welt mit Worten und Werken verherrlichen. Durch Jesum Christum, unseren Herrn.

Antwort: Amen.

Pastor: Lasset uns miteinander beten, wie uns unser Herr Christus gelehrt hat:

Vaterunser

Benedicamus

Segen

Lied: Erhalt uns, Herr, bei Deinem Wort 91
oder: Erhalt uns in der Wahrheit 244,8

9. Versorgung des 2. Geistlichen am Amalie-Sieveking-Haus.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 30. Januar 1947 beschlossen, die Bestimmungen des kirchlichen Gesetzes über die Pensionierung von Anstalts- und Vereinsgeistlichen auf den jetzigen Inhaber der 2. Pfarrstelle am Amalie-Sieveking-Haus anzuwenden.

10. Neugründung von Pfarrstellen.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am Donnerstag, dem 30. Januar 1947, folgende neue Pfarrstellen begründet:

Eine 2. und 3. Pfarrstelle für die Kirchengemeinde Eppendorf-Groß-Borstel.

Die zweite Pfarrstelle wird nach dem Ausscheiden des zu wählenden Pastors wieder aufgehoben werden.

II. Von der Landessynode

1. Landeskirchenrat.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 30. Januar 1947 den Kirchenvorsteher, Senator a. D. von Pressentin für den auf eigenen Wunsch ausgeschiedenen Gemeindeältesten Mathies in den Landeskirchenrat gewählt.

2. Neuwahl eines Mitgliedes der Disziplinarkammer.

Der Landeskirchenrat hat in seiner 35. Sitzung vom 19. Dezember 1946 Frau Oberstudiendirektor Schulz anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Carl Mathies in die Disziplinarkammer berufen.

3. Kirchlicher Disziplinarhof.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 30. Januar 1947 in den Kirchlichen Disziplinarhof gewählt:

a) Pastor Dahmlös für den als Mitglied ausgeschiedenen Pastor Lic. Dr. Reinhard;

b) Pastor Brodmeier für den als Ersatzmann ausgeschiedenen Pastor Uhle.

4. Planungsausschuß.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 30. Januar 1947 in den Planungsausschuß den Gemeindeältesten Hagen (Alsterdorf-Ohlsdorf) für den verstorbenen Kirchenvorsteher Kroll (Langenhorn) gewählt.

5. Kirchengeschworenen-Ausschuß.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 30. Januar 1947 beschlossen,

1. den Kirchengeschworenen-Ausschuß um ein juristisches Mitglied zu erweitern,

2. für jedes Mitglied einen Stellvertreter zu benennen.
Zum juristischen Mitglied ist Rechtsanwalt Dr. Ehlers gewählt worden.

Für den ausgeschiedenen Pastor Wilhelmi ist Missionsdirektor Dr. Freytag gewählt worden.

Als Stellvertreter sind gewählt:

- a) Geistliche
Pastor Baldenius,

Pastor von Boltenstern,
Pastor Kreye,
Pastor Dr. Schumacher,
Pastor Spieker;

- b) Laien
Kirchenvorsteher Duncker,
Kirchenvorsteher Michaelsen;
c) für das juristische Mitglied
Rechtsanwalt Dr. Stumme.

III. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Neubildung der Konvente. (Pfarrkonvente).

Ich habe mich entschlossen, die Konvente wieder ins Leben zu rufen. Mancherlei Gründe veranlassen mich dazu, so das Verlangen der Amtsbrüder nach brüderlichem Zusammenschluß, die Notwendigkeit theologischer Vertiefung in gemeinsamer Arbeit und Aussprache, die Rücksicht auf die neu in den Dienst getretenen jungen, oft seit Jahren durch Kriegsdienst und Gefangenschaft von dem Leben der Landeskirche und dem Zusammenleben mit Amtsbrüdern ausgeschlossenen Kollegen, nicht zuletzt der Gedanke an die in unseren Dienst getretenen Ost-Pastoren, die sich von ihrem Amt und den offiziellen Berührungen mit den übrigen Geistlichen her nur mühsam in unsere Landeskirche einleben.

Zweck:

Zweck der Konvente ist also

1. die Förderung der brüderlichen Gemeinschaft,
2. theologische Arbeit,
3. die Befruchtung des geistlichen Lebens und Ringens in unserer Landeskirche überhaupt.

Die Konvente sollen also nicht das Geistliche Ministerium außer Kraft setzen. Dieses muß vielmehr in den ihm durch eine Jahrhunderte alte, große Geschichte und die Verfassung zugebilligten Rechten und Pflichten erhalten bleiben.

Zusammensetzung der Konvente:

Zu den Konventen gehören alle dem jeweiligen Bezirk angehörigen Geistlichen, die im Dienste unserer Landeskirche stehen, also auch die Vikare, Hilfsgeistlichen und kommissarisch verwendeten Ost-Pastoren.

Bildung der Konvente:

Der 1. Konvent wird durch den im Alphabet vordersten Geistlichen des Bezirks einberufen. Als 1. Punkt der Tagesordnung ist die Wahl des Vorsitzers anzusetzen. Der Einberufer leitet die Wahl.

Stimmberechtigt sind alle hauptamtlich im Dienst der Landeskirche stehenden Geistlichen, nicht aber die Vikare, Hilfsgeistlichen und kommissarisch eingesetzten Ost-Pastoren.

Wahl des Vorsitzers:

Jeder Konvent wählt seinen Vorsitz selbst, entweder durch geheime schriftliche Wahl oder durch Zuzuf. Der Konvent entscheidet, welche Weise der Wahl statthaben soll.

Ebenso ist ein stellvertretender Vorsitz und ein Schriftführer zu wählen. Letzterer fertigt von jeder

Sitzung eine kurze Niederschrift an, die zu den Konventsakten geht und in Abschrift dem Landesbischof zuzustellen ist.

Anzahl der Sitzungen:

Die Konvente sollen möglichst monatlich einmal zusammenkommen, doch steht es den Konventen frei, die Zahl ihrer Versammlungen zu vermehren oder zu vermindern. Die Pause zwischen den einzelnen Konventen soll 6 Wochen nicht überschreiten.

Empfohlen wird, vierteljährlich einmal eine Konventsversammlung zu halten, zu der die Pastoren-Frauen und die im Konventsbezirk wohnenden Witwen früherer Pastoren der Landeskirche einzuladen sind. In diesen Versammlungen soll ein Vortrag gehalten werden, der auch die Pfarrfrauen mit dem gegenwärtigen Ringen der Kirche bekanntmacht und sie in das Leben der Kirche hereinnimmt.

Zugehörigkeit des Landesbischofs:

Zu allen Konventssitzungen ist der Landesbischof einzuladen. Er hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen, kann sich aber vertreten lassen.

Verpflichtung zur Teilnahme an den Konventen:

Alle Geistlichen eines Bezirks sind verpflichtet, an den Konventssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie schriftlich — nur im Notfall telefonisch — dem Vorsitz oder Schriftführer des Konventes Mitteilung zu machen.

Bildung der Bezirke:

Die Bezirke sind folgendermaßen gegliedert:

- a) in der Stadt Hamburg:
der Hauptkirchenkreis,
der Westkreis,
der Ostkreis,
der Südkreis,
der Nordkreis;
- b) auf dem Lande:
der Konvent des Kreises Bergedorf-Land,
der Konvent des Kirchenkreises Ritzebüttel-Cuxhaven.

Zum Hauptkirchenkreis werden die Gemeinden von St. Georg und St. Pauli-Süd geschlagen, ebenso die Gemeinde Finkenwerder, Land Moorburg, letztere, weil der Verkehr nach Bergedorf sehr erschwert ist. Die Gemeinden St. Georg und St. Pauli-Süd werden zum Hauptkirchenkreis geschlagen, weil sie geschichtlich und verfassungsmäßig zu ihm gehören. Die Gemeinde St. Gertrud steht zwar ebenso

wie St. Georg unter der Respizienz des Hauptpastorates von St. Jakobi, so wie die Gnadenkirche unter der von St. Michaelis, aber es scheint geboten zu sein, St. Gertrud im Ostkreis zu belassen, weil es den Gemeinden dort näher ist und mit seiner erhaltenen Kirche einen willkommenen Mittelpunkt zu geistlichen Versammlungen bilden kann, ebenso ist die Gnadenkirche für den Westkreis unentbehrlich.

Ausdrücklich wird aber festgestellt, daß verfassungsmäßig an der Zuordnung der Gemeinden von St. Gertrud zur Respizienz von St. Jakobi, wie auch der Gnadenkirche zu St. Michaelis nichts geändert wird.

Da durch die Katastrophe, die über die Stadt hereingebrochen ist, eine wesentliche Veränderung in der Zusammensetzung der Gemeinden statthätte, so war es nötig, auch die Bezirke etwas zu verschieben und einen solchen neu zu gründen: den Nord-Kreis. Deshalb wird angeordnet:

I. Zum Hauptkirchenkreis gehören die Pfarreien:

- | | |
|-------------------|-------------------|
| 1. St. Petri | 6. St. Pauli-Süd. |
| 2. St. Nikolai | 7. St. Georg |
| 3. St. Katharinen | 8. Finkenwerder |
| 4. St. Jakobi | 9. Moorburg |
| 5. St. Michaelis | |

II. Zum Westkreis die Gemeinden:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| 1. St. Pauli-Nord
(Gnadenkirche) | 5. St. Johannis-Harvest. |
| 2. Eimsbüttel | 6. St. Andreas |
| 3. Apostelkirche | 7. Hoheluft |
| 4. Stephanuskirche | 8. St. Johannis/Eppend. |

III. zum Ostkreis die Gemeinden:

- | | |
|-----------------------------------|------------------|
| 1. St. Gertrud | 5. Alt-Barmbeck |
| 2. Uhlenhorst | 6. West-Barmbeck |
| 3. Eilbeck-
Friedenskirche | 7. Nord-Barmbeck |
| 4. Eilbeck-Ver-
söhnungskirche | 8. Hartzloh |
| | 9. Dulsberg |

IV. zum Südkreis die Gemeinden:

- | | |
|--------------|---------------|
| 1. Borgfelde | 5. Horn |
| 2. St. Annen | 6. St. Thomas |
| 3. Hamm | 7. Veddel |
| 4. Süd-Hamm | |

V. zum Nordkreis die Gemeinden:

- | | |
|----------------------------|------------------|
| 1. Groß-Borstel | 5. Fuhlsbüttel |
| 2. Winterhude | 6. Klein-Borstel |
| 3. Nord-Winterh. | 7. Langenhorn |
| 4. Alsterdorf-
Ohlsdorf | |

VI. zum Landkreis Bergedorf die Gemeinden:

- | | |
|----------------|------------------|
| 1. Bergedorf | 7. Allermöhe |
| 2. Geesthacht | 8. Billwerder |
| 3. Altengamme | 9. Nettelburg |
| 4. Kirchwerder | 10. Moorfleth |
| 5. Neuengamme | 11. Ochsenwerder |
| 6. Curslack | |

VII. zum Landkreis Amt Ritzebüttel die Gemeinden:

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Ritzebüttel | 3. Döse |
| 2. Groden | 4. Alt-Cuxhaven |

Zuständigkeit der Konvente:

Alles, was oben über den Zweck der Konvente gesagt ist, gehört auch zur Zuständigkeit der Konvente. Dagegen obliegt es ihnen nicht, Arbeiten zu übernehmen, die dem Geistlichen Ministerium durch Verfassung vorbehalten sind. Die Konvente können also nicht Eingaben oder Anträge an den Landeskirchenrat oder an die Synode machen, doch steht es ihnen frei, etwaige Anträge dem Landesbischof zu unterbreiten.

Gesamt-Konvent:

Wenn es nötig erscheint, ist der Landesbischof befugt, die Konvente zu einem Gesamt-Konvent zusammenzurufen, der aber nicht als Geistliches Ministerium gilt, sondern nur in gemeinsamer Versammlung das bearbeitet, was den einzelnen Konventen an sich zusteht.

Nun gebe Gott zu dem allen seinen Segen und lasse aus diesen Konventen, die in Brüderlichkeit und Freiheit der Geistlichen unserer Kirche arbeiten sollen, seinen Segen erwachsen!

H a m b u r g, den 4. März 1947.

D. Dr. S c h ö f f e l, Landesbischof

2. Geschäfts-Ordnung

des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche in Hamburg

§ 1

Das Hilfswerk der Ev. Kirche in Hamburg ist ein Teil des Hilfswerkes der Ev. Kirche in Deutschland. Als solches ist es ein Bestandteil der ev.-luth. Landeskirche in Hamburg und arbeitet unter der Aufsicht des Landeskirchenrates in Fühlungnahme mit dem Landeskirchlichen Amt für Innere Mission.

§ 2

Das Hilfswerk in Hamburg hat die Aufgabe, gemäß der Zweckbestimmung des Hilfswerkes der Ev. Kirche in Deutschland, alle Maßnahmen zu ergreifen und Einrichtungen zu fördern, die der Ueberwindung oder Linderung der durch den Krieg und den Zusammenbruch entstandenen Nöte gelten.

§ 3

Das Arbeitsfeld des Hilfswerkes in Hamburg erstreckt sich gemäß einer Vereinbarung mit der Leitung der Ev.-luth. Kirche in Schleswig-Holstein und der ev. luth. Kirche in Hannover über den örtlichen Bereich der Hamburgischen Landeskirche hinaus auf alle im Gebiet der Hansestadt Hamburg befindlichen ev. Gemeinden und bezieht auch die ev.-reformierten Gemeinden und die ev. Freikirchen ein.

§ 4

Organe des Hilfswerkes in Hamburg sind:

1. Der Bevollmächtigte,
2. Der Vorstand,
3. Der Geschäftsführer,
4. Arbeitskreise der Gemeinden.

§ 5

Der Vorstand besteht aus

1. dem Bevollmächtigten als Vorsitzenden,
2. je einem in der praktischen Hilfswerksarbeit aktiv tätigen und bewährten Vertreter der

- sechs Hamburger Kirchenkreise, der Propsteien Altona, Stormarn und Pinneberg und der Superintendentur Harburg,
3. einem Vertreter des Landeskirchlichen Amts für Innere Mission in Hamburg,
 4. einem Vertreter der freikirchlichen Gemeinden in Hamburg,
 5. aus Persönlichkeiten, die im kirchlichen Leben durch besondere Erfahrungen in der christlichen Liebestätigkeit hervorgetreten sind,
 6. dem Geschäftsführer,
 7. einem rechtskundigen Syndikus.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll 20 nicht übersteigen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Landeskirchenleitung berufen, und zwar die unter 2 genannten Vertreter Hamburgischer Kirchenkreise nach Anhörung der von ihnen vertretenen Kirchenkreise. Die Vertreter der Propsteien Altona, Stormarn, Pinneberg und der Superintendentur Harburg werden von ihren Kirchenleitungen entsandt.

§ 6

Der Vorstand entscheidet über alle die Organisation und Durchführung des Hilfswerks betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder großer Tragweite.

Ihm liegt besonders ob:

1. Die Beschlußfassung über Art und Umfang der durchzuführenden Hilfsmaßnahmen,
 2. die Beschlußfassung über Durchführung von Sammlungen oder sonstigen Maßnahmen zur Beschaffung von Mitteln,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung, sowie die Ueberwachung des finanziellen Gebarens des Hilfswerkes in allen seinen Teilen.
 4. die alljährliche Entgegennahme des vom Geschäftsführer zu erstattenden Jahresberichtes und der Vermögensaufstellung, sowie die Entlastung des Geschäftsführers,
 5. die Herstellung einer engen Verbindung mit den Arbeitskreisen der Gemeinden,
- ferner mit Genehmigung des Kirchenrates:
6. die Berufung von Angestellten in verantwortliche und wichtige Stellungen,
 7. die Beschlußfassung über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken sowie über Schaffung, Ausbau, Unterstützung oder Auflösung von Anstalten und Einrichtungen,
 8. die Beschlußfassung über Aenderungen der Satzungen (Geschäftsordnung) und der Organisation des Hilfswerkes.

Der Vorstand faßt seine Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand soll monatlich mindestens zweimal zusammentreten.

§ 7

Der Bevollmächtigte leitet die Geschäfte des Hilfswerkes. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und vertritt das Hilfswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die einen möglichst wirksamen Ausbau des Hilfswerkes zur Ueberwindung der Gegenwartsnöte zu dienen geeignet sind, und ist dem Landeskirchenrat für die Er-

füllung der dem Hilfswerk gestellten Aufgaben verantwortlich.

Gegen Beschlüsse des Vorstandes, die im Widerspruch zu seiner ausdrücklich dargelegten Auffassung gefaßt sind, kann er mit aufschiebender Wirkung die Entscheidung des Landeskirchenrates anrufen.

In dringenden Fällen ist der Bevollmächtigte berechtigt, Angelegenheiten, die einem Vorstandsbeschlusse vorbehalten sind, vorweg zu entscheiden, ist aber verpflichtet, diese Entscheidung dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Billigung vorzutragen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Bevollmächtigten, der den Bevollmächtigten im Falle der Behinderung in der Leitung der Geschäfte mit gleichen Befugnissen vertritt.

§ 8

Der Geschäftsführer leitet das zur Durchführung der laufenden praktischen Arbeiten eingerichtete Hauptbüro, er bereitet die Vorstandssitzungen vor und ist für die Niederschrift und die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse und der Weisungen des Bevollmächtigten verantwortlich. Er hält sich in ständiger Verbindung mit den Arbeitskreisen und macht unter Auswirkung der hier vorliegenden Erfahrungen und Anregungen den Bevollmächtigten, dem er alle wichtigen Angelegenheiten vorzutragen hat, Vorschläge für die weitere Ausgestaltung der Arbeit. Er hat spätestens 3 Monate vor Ablauf des Haushaltsjahres dem Vorstand den Entwurf des Haushaltsplanes für das kommende Jahr vorzulegen.

Er führt den Schriftwechsel des Hilfswerkes, soweit der Bevollmächtigte sich dies nicht selbst vorbehalten hat.

III.

§ 9

Die Arbeitskreise der Gemeinden sind berufen, die gesamte Liebestätigkeit des Hilfswerkes, soweit sie nicht ausdrücklich zentralen Stellen vorbehalten ist, durchzuführen. Sie sollen unter weitgehender eigener Verantwortung mit lebendiger Initiative arbeiten, um den Kreis der Hilfsbedürftigen zu erfassen und ihm so wirksam wie möglich seelisch und materiell zu helfen. Dabei ist kein Unterschied nach der konfessionellen, politischen oder volklichen Zugehörigkeit der Hilfsbedürftigen zu machen.

Die Arbeitskreise bedienen sich eines nach den vorliegenden Bedürfnissen zusammengesetzten und verzweigten Kreises von ehrenamtlichen Helfern, für deren fortlaufende Unterrichtung regelmäßige Zusammenkünfte durch die dem Vorstand angehörigen Vertreter der Kirchenkreise und der Propsteien einzuberufen sind. Zu diesen ist auch dem Hauptbüro eine Einladung zuzustellen.

§ 10

Der Vorstand bildet aus seiner Mitte nach Bedarf unter Hinzuziehung von sachverständigen Persönlichkeiten, für einzelne Arbeitsgebiete Fachausschüsse. Als solche sind zunächst vorgesehen:

1. Finanz-Ausschuß
2. Unterstützungs-Ausschuß

5. Kollektenergebnisse der Gemeinden.

Nebenstehend werden die Kollektenergebnisse für die Zeit vom 24. 3. bis 10. 11. 1946 bekanntgegeben.

Rollen am

Gemeinde

Gemeinde	Sonntag, den 24. März (Okuli) für das kirchliche Hilfswerk	Pfingstsonntag, den 9. Mai für den Verein Diaspora e.V.	Sonntag, 12. Mai (Jubiläum) für das Hilfswerk der Ev. Kirche	1. S. n. Trin. 23. Juni für das Hilfswerk der Ev. Kirche	3. S. n. Trin. 7. Juli für das Rauhe Haus	5. S. n. Trin. 21. Juli für das Hilfswerk der Ev. Kirche	8. S. n. Trin. 11. August für das Hilfswerk der Ev. Kirche	10. S. n. Trin. 25. August für die Alsterdorfer Anstalten	12. S. n. Trin. 8. Sept. für die Innere Mission	14. S. n. Trin. 22. Sept. für das Hilfswerk der Ev. Kirche	Erntedankfest, 6. Oktober für das Hilfswerk der Ev. Kirche	Vord. n. Michaels, 27. Okt. für die Seemannsmission	Reformationst. 3. Nov. für die Gustav-Adolf-Stiftung	Sonntag 10. Nov. für den Evangelischen Bund
I. Hauptkirchenkreis														
1. St. Petri	3076,89	309,52	1812,39	310,88	209,78	*346,44	183,84	131,02	313,20	427,97	1381,94	105,07	303,86	267,74
2. St. Nikolai	2508,25	158,07	206,40	146,81	32,91	44,56	74,61	22,86	37,58	75,87	87,19	25,30	26,56	38,55
3. St. Katharinen	696,95	246,39	6518,67	228,—	169,80	*171,14	753,97	412,50	306,42	1158,34	430,10	285,16	565,73	67,58
4. St. Jacobi	8096,—	616,—	180,—	257,—	191,—	251,—	135,—	205,—	305,—	174,—	718,—	470,—	610,—	293,—
5. St. Michaels														
II. Westkreis														
6. St. Pauli	440,93	94,—	256,33	*70,20	32,79	91,26	87,08	138,87	51,81	40,78	*141,51	38,06	70,76	75,44
(St. Pauli-Kirche)	776,52	29,60	90,67	*32,33	44,93	14,10	296,10	17,67	22,87	32,62	*48,69	16,94	58,09	37,90
(Waltershof)	30,—	29,07	18,—	*64,56	14,22	3,75	9,—	4,15	8,—	20,65	*17,05	3,74	12,11	5,22
(Auersteb. Gem.)														
7. Eimsbüttel	1122,60	137,79	692,37	*160,65	121,47	166,44	165,06	123,08	77,70	141,29	*233,86	43,55	87,25	60,03
8. West-Eimsbüttel	253,76	105,76	565,57	229,21	179,55	183,35	63,09	76,74	152,81	156,70	85,02	137,50	83,48	93,50
(Apstel.-Kf.)	214,37	82,94	191,76	133,28	19,37	47,07	151,24	39,09	54,80	60,—	102,41	75,79	51,06	93,50
(Steph.-Kf.)	2418,58	322,74	322,32	362,92	255,56	304,66	163,82	211,15	630,18	433,50	506,85	124,15	290,24	150,14
9. Harvestehude	4581,42	462,73	5244,35	465,71	351,93	305,11	2142,09	808,04	528,12	400,85	1763,37	306,79	311,63	305,79
(Andreas-Kf.)	2172,—	191,69	1739,80	164,81	385,—	192,55	494,72	743,—	501,50	337,50	704,03	171,97	146,41	150,—
10. Hoheluft	2222,78	641,27	907,36	222,31	*369,11	557,25	196,06	489,43	479,87	1272,30	381,92	318,20	234,55	22,58
(St. Johannis-Kf.)	2110,34	77,50	736,29	*174,71	40,44	44,06	52,44	22,96	37,32	49,44	264,40	49,04	66,51	55,58
11. Eppendorf	14900,—	222,—	1178,—	326,—	180,70	153,50	292,02	169,—	242,75	129,20	780,25	211,60	148,60	115,77
12. Winterhude	2072,50	330,—	1700,—	*522,60	102,—	157,65	1335,10	97,54	222,80	223,50	380,60	89,—	129,—	100,—
13. Nord-Winterhude	291,38	4074,23	*120,70	59,10	139,80	377,09	97,23	221,—	53,97	240,93	50,38	63,57	28,50	28,50
(St. Nikolaus)	8355,75	272,08	1162,86	*301,06	126,39	472,57	363,39	267,95	217,90	2064,—	192,18	279,78	123,56	123,56
14. Fuhsbüttel	1364,—	97,80	1600,—	575,—	78,40	71,80	1507,86	104,60	81,85	156,—	300,—	63,30	86,70	52,80
(Luth.-Kirche)	3248,49	80,60	2473,63	323,46	52,18	68,65	134,65	87,83	265,62	87,90	1011,59	37,48	90,21	33,29
15. Langenhorn	336,88	106,50	386,75	331,08	47,36	78,36	319,64	46,62	138,77	198,80	127,48	36,61	82,98	41,12
(St. Jürgen)														
III. Ostkreis														
16. St. Gertrud	1555,04	149,54	1187,14	188,72	195,76	155,37	95,61	183,80	160,22	107,71	361,46	75,36	155,16	81,18
17. Uhlenhoff	2371,37	101,10	1299,30	109,75	136,15	*108,20	504,65	127,85	133,40	51,60	*103,33	112,15	84,60	84,40
18. Elbe-Verdenerkirche	1580,30	30,—	285,72	110,82	61,65	92,36	224,91	72,40	71,03	182,82	204,30	28,30	26,50	11,60
19. Elbe-Verdenerkirche	3000,—	141,30	651,—	*52,—	96,—	137,50	190,70	82,50	117,10	177,60	267,64	65,55	155,65	123,30
20. Alt-Warmbe	1387,79	112,89	395,11	69,31	32,—	111,85	212,08	37,—	76,21	37,50	120,37	38,86	76,67	44,17
21. West-Warmbe	2018,92	86,36	153,60	67,52	41,35	*18,16	60,98	124,72	325,46	74,11	159,28	48,27	66,69	61,93
22. Nord-Warmbe	405,—	143,70	193,70	55,45	77,60	23,75	74,50	75,30	51,15	60,05	122,35	52,45	90,—	28,45
23. Nord-Warmbe-Nachh.	380,—	121,35	285,20	133,85	54,05	106,95	103,65	113,—	205,60	159,55	264,50	55,80	47,20	34,75
24. Hamburg-Dulsberg														
IV. Südkreis														
25. St. Georg/Stifts-Kirche	8708,78	125,76	1661,19	*52,82	85,05	*53,57	261,27	77,88	113,01	117,94	179,12	54,58	90,69	56,36
26. Borgfelde	495,50	43,93	130,—	27,36	17,47	19,66	94,22	10,85	97,93	15,33	140,—	10,10	21,45	11,18
27. St. Annen														
28. Hamm	1174,31	97,07	350,66	42,—	126,66	20,—	23,62	23,66	30,—	52,90	276,10	34,—	43,50	19,75
29. Südtamm	103,32	13,66	38,52	*30,99	25,75	G	33,51	15,39	31,73	9,32	*11,72	8,25	10,25	8,89
30. Horn	1045,—	169,33	922,80	262,—	217,30	189,33	470,13	84,27	195,81	306,36	293,34	55,74	89,15	82,40
31. St. Thomas	1122,—	102,75	402,—	100,50	71,—	43,70	64,07	62,30	67,—	37,—	100,15	15,20	33,50	21,—
32. Veddel	5676,05	31,75	481,10	126,73	80,10	60,80	50,—	57,—	74,61	138,56	355,67	40,88	90,20	46,16
V. Kreis Bergedorf														
33. Bergedorf	9852,48	191,81	1224,—	*213,93	270,74	427,86	338,47	206,28	446,41	286,67	*966,21	97,66	558,40	234,10
34. Geesthacht	1200,72	256,72	8199,28	120,—	140,32	77,86	330,53	127,26	127,26	146,41	*80,77	87,—	151,15	100,11
35. Altkannegie	6770,—	120,—	205,—	150,—	202,95	317,—	85,53	86,68	114,—	55,—	535,—	51,25	12,50	20,75
36. Kirchwärd.	45,—	60,—	49,40	128,—	62,10	50,55	30,—	15,—	25,—	20,—	701,—	15,—	45,—	20,—
37. Neuenkannegie	16,—	120,—	216,15	17,90	24,—	50,60	*30,25	126,11	29,45	15,60	531,38	20,—	14,40	24,70
38. Curst.	1223,50	41,03	39,50	30,10	26,16	220,04	112,07	104,15	39,51	21,20	303,90	13,88	56,40	7,30
39. Altkannegie	24413,50	30,—	134,72	170,52	49,70	55,60	79,65	30,—	50,—	40,35	250,—	20,—	35,—	30,—
40. Billwärder an der Bille	255,55	155,65	110,98	129,79	62,10	77,68	99,55	109,40	96,68	70,15	210,17	51,29	38,55	26,70
41. Neuenkannegie	307,50	56,—	70,—	40,—	20,—	45,—	23,75	11,—	37,30	22,—	80,—	14,—	16,68	34,30
42. Moorfleth	12232,50	20,—	239,50	*20,—	31,29	34,50	51,30	27,81	44,38	20,—	150,—	15,31	19,75	14,31
43. Ochsenwärd.	27594,51	115,21	177,78	153,79	42,86	*92,18	139,10	61,78	100,—	76,42	431,94	51,96	64,50	8,30
44. Moorburg	5000,—	60,02	1271,58	60,68	31,29	19,31	400,90	46,77	100,—	135,80	1426,60	16,06	36,51	35,45
45. Finnenwärd.	164,—	157,—	153,—	105,40	84,—	*65,50	138,02	91,04	128,—	64,50	*378,11	65,—	68,03	58,57
VI. Kreis Amt Ritzebüttel														
46. Ritzebüttel	2902,50	478,50	146,—	183,50	123,—	*50,—	109,50	105,50	**267,—	154,—	*77,—	90,50	206,—	134,—
47. Groden	780,—	110,50	50,—	*26,—	38,—	*22,50	80,—	38,25	104,—	39,10	*76,50	43,—	46,55	40,65
48. Döffe	682,06	183,—	128,65	90,—	68,10	*51,—	164,33	104,30	206,86	36,25	*106,56	39,64	108,48	51,02
(Sahlenburg)	522,—	21,—	—	—	22,—	*23,—	86,—	56,—	—	59,30	—	51,09	28,29	24,52
49. Alt-Curhaven	2148,32	117,—	500,—	M	116,—	161,—	95,—	173,05	200,—	131,74	M	100,—	248,37	120,—
VII. Anstalten und Kapellen														
50. Alsterdorfer Anstalten	6321,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51. Auersteb. Gem. St. Pauli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52. Volkshaus (P. Marquard)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53. Krankenhaus Warmbe	—	10,—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54. Amalie-Stiefing-Haus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
55. Dunter Wandsbek	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamt	194953,58	8763,36	53481,28	8370,40	5674,24	6654,31	14637,15	6273,50	8747,52	7965,60	22478,12	4456,18	6762,50	4113,84

* halb. ** Für die Norddeutsche Mission Bremen. M = Marinegottesdienst: keine Kollekte. S = Dazu Spende RM 55,— G = Kollekte ist für die Gemeindepflege eingesammelt. Kollekte am 21. 9. Gottesdienst Pastor Niemöller. RM 5489,50

Aufgabe der Ausschüsse ist, Beschlüsse des Vorstandes über Angelegenheiten ihres Sachgebietes anzuregen und vorzubereiten, die Einzelheiten zur Durchführung grundsätzlicher Vorstandsbeschlüsse festzulegen und sich über den Fortgang der Arbeit ihres Sachgebietes auf dem Laufenden zu halten.

Den Vorsitz im Ausschuß führt ein von dem Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Bevollmächtigte und der Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen. Ihnen sind die Sitzungsniederschriften zur Kenntnisnahme und, soweit die Bedeutung der Angelegenheit es erfordert, zur Herbeiführung einer Beschlußfassung des Vorstandes selbst vorzulegen.

Den Vorsitzenden der Ausschüsse sind vom Hauptbüro alle für ihr Sachgebiet wichtigen Eingänge zur Kenntnis zu bringen. Die Mitglieder der Ausschüsse sind berechtigt, in die für das Sachgebiet be-

deutungsvollen Akten und Unterlagen des Hauptbüros in dessen Geschäftsstelle Einsicht zu nehmen.

3. Kirchendiener im Angestelltenverhältnis.

Kirchendiener im Angestelltenverhältnis erhalten die Bezüge der Vergütungsgruppe IX TOA, wenn sie 10 Jahre in einer hamburgischen Kirchengemeinde hauptamtlich tätig gewesen sind.

4. Kollekte für Lätare.

Die für den Sonntag Lätare, 16. März 1947, angeordnete Kollekte für das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Hamburg gilt als die vierteljährlich zu erhebende Ostkollekte. Sie ist ganz abzuführen an die Kirchenhauptkasse (Bankkonto: Vereinsbank in Hamburg, Depositenkasse Mohlenhof, oder Postscheckkonto: Hamburg 47179).

IV. Mitteilungen

1. Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland bittet alle kirchlichen Stellen, auch alle einzelnen Geistlichen und Gemeindeglieder, das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover, Eberhardstraße 3 A, über alle Vorgänge auf dem Gebiet des kirchlichen und auch des allgemeinen Archivwesens zu unterrichten, und zwar nicht nur über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung, sondern auch über solche Einzelheiten, die allgemeine oder symptomatische Bedeutung haben oder gewinnen könnten, damit an einer zentralkirchlichen Stelle wirklich alle Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden können. Auch für alle sonstigen Anregungen, Vorschläge und Hinweise wäre das Archivamt dankbar.

Den Kirchenvorständen und Pfarrämtern wird hiervon Kenntnis gegeben. Etwaige Beobachtungen und Anregungen werden zweckmäßig dem Archiv des Landeskirchenrats mitgeteilt, das sie dann an das Archivamt weitergibt.

2. Archiv der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat den Landeskirchen-Regierungen mitgeteilt, daß unter seiner Aufsicht das vor dem Kriege von der damaligen Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei errichtete Archiv der Deutschen Evangelischen Kirche weitergeführt wird. In dem damaligen Erlaß vom 14. November 1939 (Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1939 Seite 125) sind die Aufgaben des Archivs näher umrissen. Danach umfaßt es alle archivreifen Akten und Urkunden, die vom Wirken der Deutschen Evangelischen Kirche Zeugnis geben, insbesondere die Akten des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes, seiner Organe, Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger. Akten und Urkunden von reichskirchlicher Bedeutung können außerdem dem Archiv unter Wahrung des Eigentums der abgebenden Stelle überlassen werden. Das Archivgut selbst wird nach den Grundsätzen der Archivwesens betreut.

Es handelt sich also nicht etwa um ein sogenanntes Behördenarchiv der Kirchenkanzlei, sondern durch dieses Archiv soll das Werden und Wachsen des evangelischen Deutschlands der Zukunft überliefert werden. Keineswegs liegt es in der Absicht, etwa landeskirchliche Archive an sich zu ziehen. Das Anliegen eines Zentralarchivs geht über die landeskirchlichen Verhältnisse hinaus.

Die Akten der in dem oben angeführten Erlaß erwähnten Stellen sind erhalten geblieben, so daß der Grundstock des Archivs unangetastet vorhanden ist. Das Archivamt bittet nun, dem Zentralarchiv all das kirchliche Schriftgut zuzuwenden, das gesamtkirchliche Bedeutung hat, und zwar zunächst lediglich in Form einer Anmeldung. Auch solches Schriftgut, das zwar gesamtkirchliche Bedeutung hat, aber aus Herkunftsgründen nicht abgegeben werden soll, wäre anzumelden, damit es karteimäßig erfaßt werden kann. Wesentlich ist außerdem, daß das Archivamt auf Bestände allgemeiner Bedeutung aufmerksam gemacht wird und daß die landeskirchliche Archivverwaltung rechtzeitig die Hand auf solches Gut legt als Treuhänder für das Zentralarchiv. Hierzu gehören Nachlässe, Briefsammlungen, Manuskripte, wissenschaftliche Sammlungen und Karteien von bedeutenden Theologen und anderen um die Kirche und die theologische kirchliche Geschichtsforschung verdienten Personen. Bei Todesfällen der bezeichneten Art bittet das Archivamt um sofortige Nachricht mit Angabe der Anschriften der Angehörigen. Ferner will das Archiv übernehmen Schriftgut, das bei seiner Gesamtbedeutung als besonders gefährdet gelten muß, weil es nicht sachgemäß verwaltet wird. Dazu gehört auch das Archivgut der Gebiete, die zur Zeit keine verwaltungsmäßige Verbindung mit unserer Evangelischen Kirche haben, das aus seiner Ursprungsheimat in unser Gebiet verlagert ist.

Die Kirchenvorstände, Pfarrämter und Kirchenbüros werden gebeten, das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in seinen Bestrebungen zu unterstützen und etwaige Feststellungen sogleich dem Archiv des Landeskirchenrats mitzuteilen, das dann

das Erforderliche veranlassen resp. dem Archivamt berichten wird.

3. Zweigstelle des Archivs der Evangelischen Kirche in Deutschland in Königstein.

Das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland teilt mit: „In Königstein (Elbe) besteht als Teil des Archivs der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Zweigstelle und zwar mit der Anschrift

Zweigstelle des Archivs der Evangelischen Kirche in Deutschland beim Evangelischen Pfarramt
Königstein (Elbe)

Sachbearbeiter ist der Kirchenbuchführer Richard Rokitta daselbst. Das Material besteht in erster Linie aus Garnison-Kirchenbüchern evangelischer Gemeinden in ganz Deutschland. Anfragen allgemeinen Inhalts darüber sind an das Archiv der Evangelischen Kirche in Deutschland beim Archivamt in Hannover, Ebhardtstraße 3 A, Anfragen auf Erteilung bestimmter Kirchenbuchurkunden unmittelbar nach Königstein unter vorgenannter Anschrift zu richten.“

Beim Landeskirchenrat sind hinterlegt die Kirchenbücher des Wehrkreispfarramts Hamburg von 1935 bis 1945. Sofern es sich um Auszüge aus diesen Registern handelt, sind Anträge direkt an das Archiv des Landeskirchenrats zu richten.

4. Errichtung eines Kirchenbuchamts für den Osten.

Nachstehend wird von einem Rundschreiben des Archivamts der Evangelischen Kirche in Deutschland Kenntnis gegeben:

„Im Einvernehmen mit der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland wird als 2. Teil des Archivs der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Kirchenbuchamt Ost errichtet. Dieses Kirchenbuchamt ist zuständig als Sammelstelle für alle Kirchenbücher — Unterlagen — aus der Ostzone, die sich in kircheneigenem Besitz oder anderwärts in der Westzone befinden. Das Kirchenbuchamt erteilt Auskünfte über den Verbleib von Kirchenbüchern aus der Ostzone und stellt Kirchenbuchurkunden aus, sofern entsprechende Unterlagen vorliegen. Anderenfalls wird der Nachweis geführt, wie der Antragsteller zu der gewünschten Urkunde gelangen kann. Die Kirchenglieder, vornehmlich die Flüchtlinge aus dem Osten, sind auf diese Möglichkeit in geeigneter Weise hinzuweisen.

Die Anschrift lautet:

Kirchenbuchamt Ost in Hannover, Militärstraße 9.“

5. Benachrichtigungen über vollzogene Amtshandlungen.

Von auswärtigen Kirchengemeinden ist über den teilweise unvollständigen Inhalt der Benachrichtigungen über vollzogene Amtshandlungen geklagt worden. Die Kirchenbuchführer werden deshalb darauf hingewiesen, daß in diese Anzeigen alle für die Eintragung in das Kirchenbuch vorgesehenen Angaben aufgenommen werden müssen, um den benachrichtigten Pfarrämtern eine lückenlose Eintragung zu ermöglichen.

6. Berichtigung eines Formblattes zum Voranschlag der Kirchengemeinden.

Bei Neudruck des Formulars „Anlage zum Aus-

gabe-Hauptkonto 10 — Versicherungen, Abgaben und dergleichen“ ist ein Druckfehler entstanden. Die Bezeichnung des Unterkontos 10 b muß richtig lauten: Grundsteuer (a u s s c h l i e ß l i c h der Grundsteuer für werbende Anlagen).

Die Gemeinden werden gebeten, die noch in ihrem Besitz befindlichen Formblätter handschriftlich zu berichtigen.

7. Pfarrbezirke der Kirchengemeinde Winterhude.

I. Nordbezirk:

Pastor K n u t h , Gottschedstr. 17 (z. Zt. Kgf.)

Vertretung: Pastor Giese, Blumenstr. 44.

Barmbeker Straße 73—191/70—170	Krohnskamp Leinpfad 23 bis Ende
Bei der Matthäuskirche Borgweg 11—17/20—28	Maria-Luisen-Straße Moorfurthweg
Buchenstraße	Opitzstraße
Cäcilienstraße	Poßmoorweg
Clärchenstraße	Roepersweg
Dorotheenstraße 99—161/98—190	Riststraße Sierichstraße
Elebeken	88—191/98 bis Ende
Eppendorferstieg	Südring
Flemingstraße	Ulmenstraße
Grasweg	Voßberg
Grefflingerstraße	Willistraße
Gryphiusstraße	Wiesendamm 150—160/151
Gottschedstraße	Winterhuder Marktplatz 1—11
Heidberg	Zesenstraße
Hudtwalkertwiete	
Kämpsweg	

II. Südbezirk:

Pastor B r o d m e i e r , bei der Matthäuskirche 4.

Barmbeker Straße 1—57	Kuhnsweg
Fersenfeldweg	Mühlenskamp
Forsmannstraße	Peter-Marquard-Straße
Geibelstraße	Preystraße
Gertigstraße	Semperstraße
Goldbeckplatz	1—49/2—54
Goldbeckufer 1—30	Schinkelstraße
Knickweg	Wimmelsweg

III. Ostbezirk (Jarrestadt):

Pastor H e i n s o h n , Gottschedstr. 24.

Arensweg	Maacksgasse
Barmbeker Straße 2—66	Martin-Haller-Ring
Borgweg 8—16	Meerweinstraße
Geislertwiete	Meuronstieg
Glindweg	Novalisweg
Goldbeckufer 31—48	Neckelmannsraße
Großheidestraße 1—49/6—36	Rambatzweg
Grothoffgasse	Saarlandstraße 25—29
Grotjangasse	Semperplatz
Hamelausweg	Semperstraße 51—93/56—90
Hauersweg	Stammanstraße
Hanssensweg	Thielengasse
Hölderlinsallee	Wiesendamm 97—147/124—148
Jarrestraße 1—79/2—58	Wiesentieg
Jean-Pauls-Weg	Zinnowplatz
Jolassestieg	Goldwegweg
Lorenzengasse	

IV. Mittelbezirk:

Pastor Lic. Dr. E c h t e r n a c h, Parkallee 49.

Agnesstraße	Körnerstraße
Andreasstraße	Langenkamp
Bellevue	Leinpfad 1—22 a
Dorothenstraße	Mövenstraße
1—97/2—64	Scheffelstraße
Fernsicht	Sierichstraße 1—69/2—96
Gellertstraße	Wentzelstraße
Blumenstraße	

M. B r o d m e i e r,
Vorsitzender des Kirchenvorstandes.

8. Adressenänderungen.

Pastor Gerhard W o b i t h, Nord-Barmbek, Hamburg 33, Habichtstr. 35 (Kösterhaus), Wohnung 42 bei Frau Bostelmann.

Pastor Günther H e n n i n g, Krankenhaus Heidberg, Ruf: 59 21 70; Wohnung: Hamburg-Fuhlsbüttel, Eibenweg 24; Ruf: 59 68 80.

V. Personalien

1. Ausschreibungen.

Ausschreibung einer Pfarrstelle in Hamburg-Hartzloh.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nord-Barmbek-Hartzloh ist neu zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis 6. April 1947 erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor Deter, Hamburg 33, Hartzlohplatz 13.

Ausschreibung einer Pfarrstelle in Hamburg-St.Georg

In der Kirchengemeinde Hamburg-St.Georg (Heilige Dreieinigkeitskirche) ist sofort eine Pfarrstelle zu besetzen. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 15. April 1947 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Hans Lehmann, Hamburg 1, Rautenbergstraße 11 einzureichen.

Ausschreibung der 3. Pfarrstelle in Hamburg-Gr. Borstel.

In der Kirchengemeinde Hamburg-Gr. Borstel ist die neugegründete dritte Pfarrstelle zu besetzen. Die Gemeinde sucht einen jungen Pastor, der Eignung und Neigung insbesondere zur Jugendarbeit hat. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 15. April 1947 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Martin Hennig, Hamburg 20, Borsteler Chaussee 139 einzureichen.

Ausschreibung der Gemeinédiakonenstelle zu St. Gertrud.

Die Stelle des Gemeinédiakons zu St. Gertrud ist zum 1. April 1947 wieder zu besetzen. Bewerber, die die Abschlußprüfung einer anerkannten Diakonenanstalt besitzen, wollen sich bis zum 25. März 1947 melden. Bewerbungsschreiben, sowie Lebenslauf und Zeugnisse sind an den Kirchenvorstand zu St. Gertrud, z. Hd. des Vorsitzenden, Pastor Gerhard Schade, Hamburg 24, Immenhof 3, zu richten.

2. Wahlen und Einführungen.

3. Beauftragungen.

Hilfsprediger Pastor Dr. Richard Walter R e m é, bisher Bergedorf, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1947

mit der Seelsorge in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Stadt beauftragt worden.

3 a. Verwendung von Ostpastoren.

Pastor Gerhard W o b i t h, bisher kommissarisch Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Stadt, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1947 kommissarisch mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Nord-Barmbek beauftragt worden.

4. Zuweisung von Lehrvikaren.

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

6. Todesfälle.

Es ist verstorben Pastor lic. Dr. Albrecht J o b s t am 17. Dezember 1945.

Nachrufe.

Pastor i. R. D. Dr. Dr. Heinrich Seyfarth †.

Am 1. Januar 1947 entschlief Pastor i. R. D. Dr. jur. h. c. Dr. phil. Heinrich Seyfarth, weiland Anstaltsgeistlicher am Zentralgefängnis in Hamburg-Fuhlsbüttel.

Wer sein Leben kennt und überdenkt, kann unwillkürlich an ein Wort Luthers erinnert werden, das dieser in seiner schönsten Schrift, der Auslegung des Magnifikat, von Gott sagt. Er spricht die Ueberzeugung aus, auf Grund mancher Bibelstellen und gerade des Lobpreises der Maria selbst, daß Gott der sei, „der in die Tiefe schaut“; denn Gott habe nichts, was „über ihm“ ist, er könne also nicht zu einem Höheren emporsehen; er habe nichts, das neben ihm stehe, denn es ist nichts seiner ebenbürtig; Gott könne demnach, seinem Wesen nach, nur in die Tiefe sehen. Die Tiefe aber ist das Elend des Menschen, wie es nur immer geartet sei. Dorthin seien Gottes Gedanken gerichtet, in dem heiligen Willen des Erbarmens und der Errettung.

Etwas von diesem Blick Gottes hat der Heimgegangene geschenkt erhalten, wie sein Lebensgang es ausweist; denn, um es kurz zu sagen, sein Lebenswerk gehörte denen, die in die Tiefe gesunken wa-

ren, in ganz besonderer Umgrenzung den Menschen, die sich gegen Recht und Gesetz vergangen hatten und dafür bestraft waren, den Gefangenen also und den aus den Gefängnissen wieder Entlassenen, die so oft den Anschluß an die menschliche Gesellschaft nicht mehr finden und zu versinken drohen. Es gehört eine große Liebe zu einem solchen Werk, eine edle Hingabe, sich ausschließlich diesem Elend zu widmen; aber der Heimgegangene hat dies Werk mit Freuden, unermüdet und treu, und in großem Segen geführt und hing mit seinem Herzen daran, bis an sein Ende.

Geboren am 28. Oktober 1863 in Zella St. Bl. in Thüringen, als Sohn des späteren Superintendenten und Oberpfarrers in Gotha, Heinrich Seyfarth, besuchte er in Gotha das Ernestinum. Er entschloß sich zum Studium der Theologie und bezog die Universitäten in Jena, Heidelberg und Berlin. Nach erfolgter Promotion zum Dr. phil. nahm er im Hause des weitberühmten Gustav Freytag eine Hauslehrerstelle an, bestand dann sein 1. theologisches Examen, wurde Subdiakon an den Stadtkirchen in Gotha (1888 bis 1891), um anschließend Pfarrer in Herbsleben in Thüringen zu werden (1891—1901). In diese Zeit seines ersten wirklichen Pfarramts fällt schon die Aufnahme seiner Tätigkeit an den Gefangenen, denn seit 1894 war er im Nebenamte als Seelsorger an dem Männerzuchthaus in Graefentonna in Thüringen tätig. Die hier gemachten Erfahrungen wurden niedergelegt in dem Buche „Hinter eisernen Gittern. Zuchthausstudien“. Die Thüringische Gefängnisgesellschaft machte Pastor Dr. Seyfarth zu ihrem Vorsitzenden in Ansehung seiner Bemühungen um die Entlassenen. Schon war sein Name weit über die Grenze Thüringens hinaus bekannt, und so wurde er von der Hamburgischen Gefängnis-Deputation im Jahre 1901 als Anstaltsgeistlicher an das Fuhlsbütteler Zentralgefängnis gewählt und vom Kirchenrat bestätigt.

In 23jähriger Dienstzeit entfaltete nun Pastor Dr. Seyfarth an diesem großen Gefängnis Hamburgs seine segensreiche Tätigkeit. Sonntag für Sonntag predigte er, die Urlaubszeiten abgerechnet, durchschnittlich 80 bis 90 mal im Jahr, so viel, als die anderen mittätigen Geistlichen zusammen predigten. Die Woche war mit Zellenbesuchen, Bibelstunden und insbesondere mit der Fürsorge für die Entlassenen ausgefüllt. Je länger desto mehr verlagerte sich das Schwergewicht des Entschlafenen auf das letztgenannte Gebiet. Im Jahre 1903 begründete er den „Deutschen Hilfsverein für entlassene Gefangene“. Zweck war, in besonderer Weise sich der Entlassenen aus den gebildeten Ständen anzunehmen, weil für diese von anderer Seite nur sehr wenig getan wurde; aber auch der Jugendlichen, die straffällig geworden waren, nahm sich Pastor Dr. Seyfarth mit aller Sorgfalt an und gab vielen durch Vermittlung des Hilfsvereins die Möglichkeit, sich als Seeleute zu betätigen und hochzuarbeiten. Er wählte den Beruf der Seeleute für diese jungen entgleisten Menschen gerne aus, einmal, weil in Hamburg die Möglichkeit gegeben war, in diesem Beruf den erstmalig Gestrandeten eine offene Tür für die Zukunft zu geben, dann aber auch, weil er die jungen Leute aus dem Milieu, in dem sie straffällig geworden waren, herauszureißen und in eine ganz andere Umgebung zu verpflanzen, für richtig hielt. Im

Jahre 1924 erfolgte auf Grund der staatlichen Gesetze über den Beamtenabbau die Pensionierung des Heimgegangenen; vorzeitig! Denn man ersetzte damals die vom Staate angestellten Geistlichen an den Gefängnissen durch Sozialbeamte. Sehr ungerne schied Pastor Dr. Seyfarth aus dem Amte, aber keineswegs aus seinem Dienst an den in die Tiefe gesunkenen Menschen; denn sofort nach erfolgter Pensionierung wurde der Heimgegangene vom Reichsministerium für Justiz als Generalsekretär des Deutschen Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenen-Fürsorge berufen und mit der Leitung der gesamten deutschen Gefangenen-Fürsorge betraut. Dieses Amt hatte Pastor Dr. Seyfarth noch acht Jahre inne, bis im Jahre 1933 dem segensreich wirkenden Reichsverband ein Ende bereitet wurde. Nun ernannte der Unterzeichnete den Entschlafenen zu seinem Bevollmächtigten in allen seelsorgerlichen Angelegenheiten der Hamburger Strafanstalten. Im Jahre 1928 verlieh die Theologische Fakultät in Jena Pastor Dr. Seyfarth die Würde eines Doktors der Theologie, während die juristische Fakultät in Gießen ihn zum Ehrendoktor der Rechte ernannte. Deutsche und ausländische Fürstlichkeiten verliehen ihm im Laufe der Jahre elf ehrenvolle Auszeichnungen, auch für seine Verdienste um das Rote Kreuz. Mit einer Fülle von Gaben ausgerüstet und in staunenswerter Hingebung hat so der Entschlafene, Pastor i. R. D. Dr. jur. h. c. Dr. phil. Heinrich Seyfarth, diesseits und jenseits der Gefängnismauern gewirkt — alles in der Ueberzeugung, daß „die Liebe des Gesetzes“ Erfüllung sei. Die christliche Caritas hat es ihm angetan, so sehr, daß ihm darüber, wie er selbst ganz offen bekannte, der Sinn für Lehrfragen in nicht gleichem Maße gegeben war; er hatte für sie Zeit seines Lebens wenig Interesse, ganz offensichtlich durch den Geist Gustav Freytags geleitet, der dem jungen Mann in seinem Hause die christliche Liebe als das Entscheidende im Christentum nahegelegt hatte. Der Heimgegangene ließ sich oft den Spruch durch den Sinn gehen:

„Zu jeder Zeit die rechte Tat verpassen
Nennst ihr, die Dinge, sich entwickeln lassen.
O sagt mir doch, was sich entwickelt hat,
Kam nicht zur rechten Zeit die rechte Tat!“

Am Jüngsten Tage möge sich der Weltenrichter zu Heinrich Seyfarth bekennen mit den Worten: „Ich bin gefangen gewesen, und ihr seid zu mir gekommen“ (Matth. 25,36). D. Dr. Schöffel

Pastor Lic. Dr. Albrecht Jobst †.

Aus Rumänien erreicht uns die Nachricht, zwar noch nicht amtlich, aber einwandfrei aus dem Munde mehrerer Kameraden bezeugt, daß unser Amtsbruder Lic. Dr. Albrecht Jobst in Kriegsgefangenschaft gestorben ist, und zwar schon am 17. Dezember 1945, am Montag nach dem dritten Advent. Da hatte er noch vor seinen Kameraden gepredigt, schon krank, und ist dann auf dem Heimtransport, nachdem er schwere Mühsale erduldet hatte, diesen erlegen. Wie mag seine Seele von Sehnsucht erfüllt, wie mag er innerlich von dem Gedanken beglückt gewesen sein, endlich wieder die Heimat schauen zu dürfen und Frau und Kinder begrüßen zu können! Aber es war anders bestimmt.

Erschöpft von der Fahrt im offenen Güterwagen ist er im Wagen eingeschlafen. Lange Zeit wußte man nichts vom ihm, bis endlich durch Rückkehrer zunächst Gerüchte und dann sichere Nachrichten kamen, daß er heimgegangen war.

Zu Hause trauert seine Gattin mit ihren zwei kleinen Kindern; sein jüngstes Söhnchen ist am 18. Oktober 1945, nachdem die Mutter ihre Kinder mühsam genug nach Hamburg gebracht hatte, den unwirtlichen Verhältnissen erlegen; der Vater hätte nur noch an das Grab seines Kindes treten können — ein erschütterndes Schicksal!

Pastor Lic. Dr. Albrecht Jobst wurde am 1. Juni 1931 als Pastor nach St. Michaelis gewählt und durch den Unterzeichneten am 21. Juni 1931 in sein Amt eingeführt. Er war am 8. Dezember 1902 auf dem Gute Wilhelminenberg (Kreis Naugard, Pommern) als Sohn eines Gutsbesitzers geboren, hatte das Gymnasium in Königsberg absolviert, dann Theologie und Altphilologie in Greifswald und Berlin studiert, die erste und zweite theologische Prüfung vor dem Konsistorium der Mark Brandenburg bestanden. Ein Jahr lang, von April 1926 bis April 1927 war er als Kandidat im Domkandidatenstift in Berlin, das unter der Leitung des unvergeßlichen Oberdompredigers D. Dr. Conrad stand. Es folgten Jahre der Amtstätigkeit als Hilfsprediger und Pfarrverweser im Kreise Spremberg (Niederlausitz) und als Pastor in Groß-Buckow (Niederlausitz). Dort herrschende schwierige Verhältnisse veranlaßten Pastor Jobst, sich um die durch die Pensionierung von Pastor Schwieger freigewordene Pfarrstelle an St. Michaelis zu bewerben.

Elf Jahre lang hat Pastor Dr. Jobst an St. Michaelis gewirkt, ein Prediger, der zu fesseln und insbesondere das Geheimnis der Schöpfung und des Natürlichen, wie es im göttlichen Lichte sich offenbart,

zu deuten wußte. Mit besonderer Vorliebe widmete er sich den Bibelstunden, in denen er der Gemeinde regelmäßig mit größter Sorgfalt ausgearbeitete, aus sauberster Exegese stammende, wissenschaftlich tief fundierte und erbauende Darbietungen schenkte, die mit großer Dankbarkeit hingenommen wurden. Volkstümlich im besten Sinne des Wortes war seine Verkündigung, denn hier lag ja gerade die besondere Gabe, die dem Heimgegangenen verliehen war. Er ging in seinem ganzen Studium, das er nun freiwillig, in angestrengtestem Fleiß aufnahm und durchführte und das ihn oft bis tief in die Nächte hinein am Schreibtisch hielt, den Wegen der religiösen Volkskunde nach. Welche Seelenkräfte in einem Volke schlummern, wie das Göttliche wiedergespiegelt wird, wie es zum wahrhaft religiösen Leben kommt, aber auch zu irrigen Abwegen, zu Mythen und guten und bösen Sitten, das alles zog ihn an und das legte er in wertvollen Büchern nieder. Sowohl seine Doktorarbeit („Evangelische Kirche und Volkstum“) wie seine Licentiatenarbeit behandeln Themen der religiösen Volkskunde, und als Abschluß seines Studiums machte er auf diesem Gebiet während eines Urlaubs seinen Doktor habil. in Kiel. An der Hamburgischen Universität hatte er einen Lehrauftrag für religiöse Volkskunde, und sein Lebensweg hätte ihn wohl für dieses Fach auf einen Lehrstuhl an eine Universität geführt. Gott hat es anders beschlossen. Mit tiefer Trauer gedenkt die St. Michaelis-Gemeinde des Heimgegangenen und ein großer Kreis von Freunden, die er im Kreise der Kirche wie auch in der Welt sich erworben hatte.

„Selig sind, die da Heimweh haben,
denn sie sollen nach Hause kommen.“

Schöffel, D. Dr.